

## Artikel erschienen in:

*Monika Wienfort (Hg.)*

### **Die Preußische Seehandlung zwischen Markt, Staat und Kultur**

40 Jahre Stiftung Preußische Seehandlung

2023 – 168 S.

ISBN 978-3-86956-562-0

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-59252>



### Empfohlene Zitation:

Jürgen Luh: Das Jahr 1772: Friedrich der Große, Polen, Spanien und die Seehandlung, In: Wienfort, Monika (Hg.): Die Preußische Seehandlung zwischen Markt, Staat und Kultur. 40 Jahre Stiftung Preußische Seehandlung, Potsdam, Universitätsverlag Potsdam, 2023, S. 9–23.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-59985>

Soweit nicht anders gekennzeichnet, ist dieses Werk unter einem Creative-Commons-Lizenzvertrag Namensnennung 4.0 lizenziert. Dies gilt nicht für Zitate und Werke, die aufgrund einer anderen Erlaubnis genutzt werden. Um die Bedingungen der Lizenz einzusehen, folgen Sie bitte dem Hyperlink:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>



Jürgen Luh

# Das Jahr 1772

Friedrich der Große, Polen, Spanien  
und die Seehandlung

Am 25. Juli 1772 julianischen Kalenders, dem 5. August gregorianischer Zeitrechnung, unterzeichneten der preußische Gesandte Victor Friedrich von Solms und der österreichische Botschafter Fürst Joseph Maria Karl von Lobkowitz, außerdem Solms und der russische Minister für auswärtige Angelegenheiten Graf Nikita Iwanowitsch Panin, sowie letztlich auch Lobkowitz und Panin über die Köpfe der polnischen Regierung hinweg zu Polens Lasten in St. Petersburg drei separate Verträge, die weite Teile des Landes unter den drei Mächten aufteilten.<sup>1</sup> Die Verträge schlugen der Hohenzollernmonarchie das gesamte Preußen Königlichen – also polnischen – Anteils (Westpreußen, Kulmerland und Ermland) sowie den Netzedistrikt ausgenommen die Städte Thorn und Danzig zu.

Dieser von König Friedrich II. von Preußen mit Katharina II. von Russland sowie Maria Theresia und Joseph II. von Österreich vereinbarte Landzuwachs auf Kosten der polnischen Krone, ein aufgrund der Machtverhältnisse möglicher, vorsätzlicher Landraub, wurde vom preußischen König nur kümmerlich legitimiert. In seinem *„Patent an die sämtliche Stände und Einwohner der Lande Preussen und Pommern, welche die Crone Pohlen bisher besessen, wie*

---

1 Die Verträge in NEUMANN 1855, S. 133–138.

auch der Districte von Groß-Pohlen diesseits der Netze“ vom 13. September 1772 rechtfertigte Friedrich die Landnahme mit den bei solchen Maßnahmen noch heute üblichen Worten: Es sei jedermann hinlänglich bekannt und unbestreitbar bewiesen, dass „*die Crone Pohlen, sowohl den Teil des Herzogthums Pommern, bis an die Weichsel und Netze, welchen sie bishero besessen, und der gemeiniglich Pomerellen genennet wird, schon seit vielen Jahrhunderten, denen Herzogen von Pommern, und nachhero dem Churhause Brandenburg, so wie dem letztern den District von Groß-Pohlen diesseits der Netze unrechtmäßiger Weise entzogen und vorenthalten*“ habe.<sup>2</sup> Dieses Unrecht, so Friedrich, könne er nicht länger erdulden. Die Bevölkerung solle sich „*unserer Besitznehmung*“ nicht widersetzen, sondern sich als „*gehorsame Unterthanen erweisen und sich aller Gemeinschaft mit der Crone Pohlen entziehen*“. Er sei im Gegenzug geneigt und fest entschlossen, „*das ganze Land dergestalt zu regieren, daß die vernünftige und wohlthätige Einwohner glücklich und zufrieden seyn können, und keine Ursach haben werden, die Veränderungen zu bereuen*“.

Diese „*Veränderungen im Königreiche Pohlen*“, wie Friedrich seinen Landraub fernerhin bezeichnete, veranlasseten ihn, in einem am 3. Oktober 1772 publizierten Edikt sein „*Augenmerk*“ öffentlichkeitswirksam auf das „*Wohl des Staats*“, das „*allgemeine Beste des Commercii*“ jedes Einwohners sowie die „*Particular-Handlung Unserer Unterthanen*“ zu legen.<sup>3</sup> In diesem Edikt verkündete er, um sich als ein dem

---

2 Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum, Oder [...], Berlin 1776, Bd. 5, 1. Tl., Nr. 46. Aus dem Patent auch die folgenden Zitate.

3 Ebd., Nr. 51: Edict, daß zu Debitirung des Salzes an die Auswärtige, eine Handlungs-Compagnie etabliret, durch solche das vorrätthige See-Salz in Königsberg und Memel übernommen, dabey aber der Kaufmannschaft in denen Königl. Preu-

Allgemeinwohl verpflichteter und wirtschaftlich versierter Herrscher zu zeigen, die Gründung einer Handelskompanie „zum Debit“ – zum Verkauf – „des See-Salzes an die Auswärtige“. Durch diese Kompanie sollte „das vorrätliche See-Salz in Königsberg und Memel übernommen“ und im Gegenzug dafür „der Kaufmannschaft in denen Königl. Preussischen Städten der exclusive Handel mit Garn, Leinwand, Wachs auch Hanff und Leinsaamen aus dem Ermelande zugelegt werden“.

Die finanzielle Ausstattung dieser Salzhandelskompanie erfolgte durch einen extra aufgelegten „Fond“, der aus 500 Aktien zu 1 000 Rthlr. in Friedrichs d'or bestand. Die Aktien sollten durch die Kaufmannschaft und andere Interessierte gezeichnet werden. Ob jedoch alle 500 Aktien gezeichnet wurden, lässt sich nicht feststellen. Friedrich jedenfalls zeichnete keine einzige.<sup>4</sup>

Auf die Idee, eine Salzhandelskompanie zu etablieren, waren er und seine verantwortlichen Untergebenen gekommen, weil bei der Teilung Polens die Salinen des Landes trotz anfänglichen Widerstands von Russland an das Haus Habsburg gefallen waren, was auch der König befürwortet hatte.<sup>5</sup> Die Handelskompanie sollte den Salzvertrieb im Gesamtstaat, insbesondere aber in Ost- und Westpreußen, Ermland und Kulmerland, dem von Friedrich annektierten Teil Po-

---

ßischen Städten der exclusive Handel mit Garn, Leinwand, Wachs auch Hanff und Leinsaamen aus dem Ermelande zugelegt werden soll (3. Oktober 1772).

4 Ebd., Nr. 57: Königliches Edict, die Errichtung einer Handlungs-Gesellschaft zum Debit des See-Salzes in dem Königreich Preussen betreffend, wie auch das ertheilte Privilegium zum exclusiven auswärtigen Verkauf des fremden See-Salzes in sämtlichen Königl. Landen von dem Tage der Publicirung gegenwärtigen Patents an, gerechnet (14. Oktober 1772).

5 Vgl. Politische Correspondenz Friedrichs des Großen, Bd. 32, Berlin 1908, S. 318 und S. 383, Anm. 3.

lens also, und dem „übriggebliebenen Polen“ übernehmen. Denn der Salzhandel in und mit Polen sowie darüber hinaus im ganzen preußischen Staat, so glaubte Friedrich bestärkt durch seinen Dirigierenden Minister des Generaldirektoriums Julius August von der Horst, könnte dem preußischen Staat eine einträgliche Geldquelle erschließen.<sup>6</sup>

Im Einzelnen bedeutete dies, dass mit Publikation des Edikts niemand anderer als die neue Handelskompanie fremdes Seesalz im „*ganzen Königreiche und sämtlichen Königl. Landen, Provinzien und Herrschaften*“ sowie „*an Fremde*“ verkaufen durfte. Dies war offenbar bislang, weil seine preußische Untertanen Salz in „*heimlicher Weise zur innern Consumtion eingeschleppet*“ hätten, wie es in dem Edikt hieß, zum größten Nachteil für „*Unser Salz-Regale*“ nicht der Fall gewesen.<sup>7</sup> Das Privileg der Kompanie galt vorerst für zwanzig Jahre.

Die Salzkompanie musste gemäß der Forderung des Königs die „*eingeschleppten*“ fremden Salze zunächst einmal in ihren Besitz bringen. Dazu sollte sie den Städten Königsberg und Memel das dort vorrätige „*gute*“ spanische und französische Seesalz für 50 Rthlr. oder 150 fl. (preußische Gulden) pro Last – dies sind 3 Wispel oder rund 3 940 Liter – abkaufen, obgleich eine Last spanischen Seesalzes, wie dem König bekannt war, „*gegenwärtig*“ kaum 100 und bestenfalls 110 preußische Gulden wert war; das englische Seesalz aus Liverpool galt als noch geringer. Die Kompanie machte also erst einmal Verlust.

Damit sich die Kaufleute in Königsberg, Memel, Elbing und Braunsberg nicht über die Einschränkung ihres Handels durch die Gründung der Salzkompanie beklagten, wur-

---

6 Dies nach: ROSENMÖLLER 1914, S. 272.

7 Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum, Oder ..., Berlin 1776, Bd. 5, 1. Tl., Nr. 57.

den sie durch anderweitige Handelsvorteile beschwichtigt. Sie erhielten den „*exclusiven Einkauf alles Garns, Leinwand, Pottasche, auch Hanf-Saamen, Lein-Saamen, und Wachs*“ aus Ermland zugesprochen – Waren, die bislang vom Königreich Polen in auswärtige, nicht preußische Städte exportiert worden waren.<sup>8</sup>

Nicht gestattet war der neuen Salzhandlungskompanie jedoch, „*fremdes*“ Salz, sei es aus Spanien, Frankreich oder England, in das Königreich Preußen einzuführen. Denn zu diesem Zweck hatte Friedrich durch ein am 14. Oktober 1772 erlassenes Patent eigens eine Seehandlungs-Gesellschaft gegründet. Die Teilung Polens war also auch Voraussetzung für die Etablierung der Preußischen Seehandlung. Diese hatte das „*Privilegium der alleinig ausschliessenden Einbringung der ausländischen Salze in Unsere Königlichen Staaten*“ erhalten. Die Salzhandlungsgesellschaft sollte sich „*vermittelt der See-Handlungs-Societät und auf irgend keine andere Weise mit denen zu ihren auswärtigen Handel benötigten fremden Salze*“ versehen und versorgen.<sup>9</sup>

Im Seehandlungs-Patent bestimmte Friedrich deswegen, dass vom 1. Januar 1773 an „*kein anderes Schiff, es sei fremd oder einländisch, das nicht besagter von Uns errichteten Handlungsgesellschaft gehöret, oder für ihre Rechnung gebraucht wird, zum Aufkauf und Verkauf des Salzes in denen uns unterworfenen Häfen und Rheden, aufgenommen oder zugelassen werde, wer auch immer der Eigenthümer davon sey, oder unter welcher Flagge es verfahren würde, bey Confiscation und andern Strafen, die Wir bestimmen werden*“. Zudem erhielt die Gesellschaft das ausschließliche Recht, „*alles Wachs*“ jeweils zehn Meilen links und rechts der Weichsel aufkaufen und in

---

8 Ebd., Nr. 51.

9 Ebd., Nr. 57, Art. 4.

Fordon, heute ein Teil Brombergs (Bydgoszczs), lagern zu dürfen. Diese Privilegien galten für zwanzig Jahre.<sup>10</sup>

Auch die Seehandlungs-Gesellschaft wurde über einen „Actien-Fond“ finanziert, der aus 2 400 „Theilen oder Actien“ bestand. Jede Aktie wurde für 500 Rthlr. in Brandenburger Courant ausgegeben, was der Gesellschaft 1 200 000 Rthlr. Kapital verschaffte. 2 100 Aktien zeichnete Friedrich selbst, 300 verblieben für „Subscribenten“, worunter sich, wie Friedrich proklamierte, alle Unsere „Unterthanen, von welchem Rang oder Stande sie seyn mögen“, befinden konnten.<sup>11</sup> Neue Aktien wollte er ausgeben, sobald er „einen sichern Zeitpunkt von Vortheilen [...] ersehen“ habe. An diesen Zeitpunkt gelangte er zu seinen Lebzeiten jedoch nie. Eine Verzinsung von zehn Prozent wurde vom König garantiert, „und um das Vertrauen des Unternehmens noch zu erhöhen, wurde überdies in den ersten zwei Jahren 2 % Dividende ausbezahlt.“<sup>12</sup> Die Oberleitung der Gesellschaft übertrug Friedrich dem Minister von der Horst und dem aus Frankreich stammenden Geheimen Finanzrat Nicolas Constantin de Lattre.

14

---

10 Ebd., Nr. 55: Patent wegen Errichtung einer Seehandlungs-Gesellschaft (14. Oktober 1772).

11 Ebd., Art. 4 und 5.

12 ROSENMÖLLER 1914, S. 273. Novum Corpus Constitutum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum, Oder ..., Berlin 1776, Bd. 5, 1. Tl., Nr. 74: Allergnädigste Königliche Declaration, vermittelt welcher Seine Königl. Majestät die von der Chur-Märkischen Landschaft für beständig gesehene Garantie, derer Interessen zu 10 pro Cent von denen Actien zur Seehandlungs-Compagnie allergnädigst genehmigen und zugleich nachgeben, daß eben wie bei denen Tobacks-Actien der neuen Seehandlungs-Compagnie Actien bey der Banque und Leih-Casse als vollgültige Sicherheits-Effecten angesehen und sonder Verkürzung nach Abzug ihres darin enthaltenen Capitals angenommen werden können (24. Dezember 1772).



De Lattre, ein gewiefter, auf seinen Vorteil bedachter Rat und Geschäftsmann, stellte der neuen Seehandlungsgesellschaft, damit diese ihre Geschäfte überhaupt aufnehmen konnte, „zu *hohem Preise*“, für 140 000 Rthlr., sechs Schiffe zur Verfügung, die ihm entweder gehörten oder über die er Verfügungsgewalt hatte. Aber nur fünf wurden übernommen: Herzog von Bevern, Gräfin Eichstädt, Concorde, Baron de Horst und Fortuna.<sup>13</sup> Das war ein gutes Geschäft für ihn. Über die Größe dieser Schiffe und über die Anzahl ihrer Besatzung ist nichts bekannt. Sie dürften aber, wie wir aufgrund der später (bis 1784) gebauten Schiffe wissen, zwischen 200 und 450 Registertonnen Verdrängung besessen haben und Besatzungen, die aus elf bis 26 Seeleuten bestanden.<sup>14</sup> Nur die genannten Schiffe sowie „*welche von besagter Compagnie befrachtet oder committiret worden*“ sollten die Erlaubnis erhalten, in den preußischen Häfen und an den preußischen Küsten „*dasjenige Salz ans Land zu bringen, womit sie befrachtet worden, um die Preußische Salzhandlungs-Compagnie mit nöthigen Vorräthen an Salz zu versehen*“.<sup>15</sup>

---

13 ROSENMÖLLER 1914, S. 274.

14 BURMESTER 1988, S. 18.

15 Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum, Oder ..., Berlin 1776, Bd. 5, 1. Tl., Nr. 58: Königliches Edict, welches nur denen der Seehandlungs-Gesellschaft zugehörigen Schiffen oder denenjenigen so Fracht und Commission von derselben haben, die Einfuhre des fremden Salzes in den Hafen und Rheden der Königlichen Staaten auf zwanzig auf einander folgende Jahre und zwar von dem 1. Januar 1773 an gerechnet, erlaubet, mit dem ausdrücklichen Verbote, in obbesagten Häfen und Rheden a dato publicationis des gegenwärtigen Edicts an zu rechnen, keine andere mit fremden Salze beladene Schiffe, sie mögen einländisch oder ausländisch seyn, aufzunehmen und in sothanen Hafen und Rheden solches niederzulegen, zu verkaufen oder einen Handel damit zu treiben (14. Oktober 1772), Art. 1.

Weitere benötigte Schiffe sollte die Seehandlung selbst unter ihrer Aufsicht bauen lassen. Die Schiffe sollten mit Kanonen, Haubitzen und „*Doppelhacken*“ so stark bewaffnet sein, dass sie das Meer sicher befahren konnten. Daher befreite Friedrich die Seehandlung von den Abgaben, die er auf das „*aus Pohlen durch die in die Oder fallenden Flüsse kommende Holz*“ hatte erheben lassen, damit sie nicht gehindert würde, „*sich mit den zu ihrem Schiffs-Bau benötigten Materialien zu versehen*“. Für die Gültigkeitsdauer ihres Privilegs erhielt die Gesellschaft auf diese Weise problemlos Zugriff auf „*alle zu ihren Schiff-Bau benötigten Arten Holz*“. Der von ihm in den neuen Territorien verordneten „*Holz-Administration*“ verbot Friedrich, sich in die Tätigkeiten der Gesellschaft einzumischen. Zudem begünstigte der König die Seehandlung, indem er ihr in den von Polen annektierten Gebieten, in Bromberg, Fordon, Neu-Danzig oder Neu-Fahrwasser „*geräumige*“ und „*schickliche*“ Plätze zur Errichtung von Werften „*anweisen und unentgeltlich einräumen*“ ließ.<sup>16</sup>

Weder die Schiffe noch deren Besatzungen durften von den preußischen Kriegs- und Domänenkammern oder -kommissionen in Dienst genommen werden, nicht einmal im Kriegsfall. Dies hatte zur Folge, dass die preußischen Truppen keine Matrosen der Seehandlungsgesellschaft zum Militärdienst verdingen oder gar pressen durften.<sup>17</sup>

Hauptzweck der Gesellschaft war der Salztransport, nicht der Salzverkauf, und daneben der Holzhandel. Das einzuführende Seesalz und zudem wohl auch Wein, Öl, Oliven, Mandeln, Trauben, Tabakblätter, Indigo und mehr sollte die Seehandlung vor allem aus Spanien beziehen, dort gegen Wachs und Ambra (aus Polen) sowie Leinen aus Polen und insbesondere aus Schlesien eintauschen; Salz darüber

---

16 Ebd., Nr. 55, Art. 31, 32 und 37.

17 Ebd., Art. 39.

hinaus auch aus Frankreich und Liverpool erhandeln. Spanien war jedoch die erste Adresse, was in dem Patent unter Nummer 34 noch einmal deutlich herausgestrichen wurde: *„Wenn es sich ereignen sollte, daß Unsern Absichten gemäß, besagte Gesellschaft ihre Operationen erweitern, ausser dem Spanischen Handel noch andere Unternehmungen formiren könnte [...]“*<sup>18</sup>

In Spanien, genauer gesagt in Cadiz, hatte Friedrich, um den preußischen Außenhandel zu erweitern und zu verbessern, schon lange Fuß fassen wollen. Denn die Hafenstadt war wegen ihrer regelmäßigen und sicheren Seeverbindung in die spanischen Kolonien in Süd- und Mittelamerika ein *„heißumstrittener Absatzmarkt für alle Leinwand produzierenden Länder“*.<sup>19</sup> Spanien brauchte für das Land selbst und seine amerikanischen Kolonien viel Tuch. Bislang hatten die schlesischen Kaufleute dort *„immer einen gewissen Absatz gehabt, doch unendlich durch den Betrug und Bankrott der Spanier und ihre schlechte Gerichtsbarkeit eingebüßt, wenn sie direkt Handel treiben wollten“*.<sup>20</sup>

Daher hatte der König bereits 1749 mit Spanien einen Handelsvertrag schließen wollen und den Geheimen Rat Karl von Cagnony nach Madrid gesandt, um über einen Vertrag zu beraten – und um zugleich rückständige spanische Subsidien aus dem Jahr 1674, aus der Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, einzutreiben. Jedoch kam es wegen dieser Geldnachforderungen zu keinem Abschluss.<sup>21</sup> 1767 beabsichtigte Friedrich, in Cadiz eine Kommanditgesellschaft

---

18 ROSENMÖLLER 1914, S. 273. Siehe auch AGRAMONTE Y CORTIJO 1928, S. 125. *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum, Oder ...*, Berlin 1776, Bd. 5, 1. Tl., Nr. 55, Art. 23, 27.

19 ROSENMÖLLER 1914, S. 270.

20 AGRAMONTE Y CORTIJO 1928, S. 124.

21 Ebd. sowie S. 127.

zu gründen, eine Personengesellschaft, zu der sich mindestens zwei natürliche oder juristische Personen zusammenschließen müssen, um ein Handelsunternehmen zu betreiben. Dabei haftet ein Gesellschafter unbeschränkt für die Verbindlichkeiten des Unternehmens, mindestens ein weiterer beschränkt. Auf diese Weise hoffte man in Potsdam und Berlin, „die schlesische Leinwand, die in den spanischen Kolonien ein gutes Absatzgebiet besaß, [...] noch stärker vertreiben und durch Ausschaltung des spanischen Zwischenhandels an dem direkten Verkehr nach Südamerika noch obendrein verdienen zu können.“<sup>22</sup>

Den Handel nach Spanien suchte man neben dem Absatz von Leinwandprodukten vor allem deshalb zu eröffnen, „weil man von dort das Silber für die Münze bezog. Spanien gab an den französischen Hof jährlich zu günstigen Bedingungen 3 Millionen Piaster“ – eine spanische Kursmünze, die Acht-Reales-Münze – „ab. Preußen hoffte eine gleiche Summe mit 1 bis 2 % Rabatt zu erhalten. Aus dieser Lieferung konnte man jedoch nur Nutzen ziehen, wenn der Wechselkurs in Spanien für Preußen günstig stand. [Der Minister] von der Horst träumte sogar davon, einst die Silberlieferungen mit preußischer Münze bezahlen zu können. Aber nur dann konnte Spanien dieses Geld akzeptieren, wenn es ihm möglich war, dasselbe wieder an preußische Kaufleute loszuwerden.“<sup>23</sup>

Die Verhandlungen um einen Handelsvertrag führte dieses Mal der aus den Niederlanden stammende Diplomat in preußischen Diensten Friedrich Wilhelm von Thulemeier mit Jean-Baptiste Perronneau, dem Marquis de Puente Fuerte. Doch auch dieses Mal kam es zu keinem Verhandlungsergebnis, „da Friedrich eine jährliche Ausfuhr von zwei Millionen Goldpiaster von Kadiz und die Herabsetzung der

---

22 ROSENMÖLLER 1914, S. 270.

23 Ebd.

*Zölle für die preußischen Waren um die Hälfte forderte*“.<sup>24</sup> Ebenso wenig kam ein Handelsvertrag in den Jahren 1771 oder 1772 zustande. Letzteres Scheitern war besonders bedeutsam, da diesmal der zum preußischen Konsul für Andalusien ernannte genuesische Kaufmann Silvestre de Livron entsandt worden war.<sup>25</sup> In diesem Fall gelang es nicht, in Preußen die notwendigen Finanzmittel zusammenzubekommen, wie aus einem Schreiben des 5. Departements des Generaldirektoriums für Manufaktur- und Kommerzien-sachen hervorgeht. Die darin vorgeschlagene Kompanie zum unmittelbaren Handel mit Cadix hätte einen Grundstock von 500 000 Rthln. benötigt, doch wurden nur Aktien im Gesamtwert von 23 000 Talern gezeichnet, sechs für insgesamt 3 000 Taler in Schlesien, 40 für insgesamt 20 000 Taler von der Splittgerberschen Handlung. De Lattre bot an, für sechs Schiffe 240 Aktien im Wert von 140 000 Taler zu nehmen. Dies lehnte der König ab, und Aktien für die fehlenden 337 000 Taler selbst zeichnen mochte Friedrich ebenso wenig.<sup>26</sup>

So blieb der Seehandlung nur übrig, das erforderliche Salz und andere spanische Waren ohne Vertragsrahmen anzukaufen oder einzutauschen; dies sollte in Cadix Konsul de Livron unternehmen, zu dem Friedrich besonderes Vertrauen hatte, wie die Verleihung des Ordens de la générosité an de Livron am 17. Juli 1773 belegt.<sup>27</sup>

---

24 AGRAMONTE Y CORTIJO 1928, S. 124.

25 Politische Correspondenz Friedrichs des Großen, Bd. 31, Berlin 1906, S. 227, und Bd. 32, Berlin 1908, S. 464 f.

26 Siehe: Beiträge zur Bereicherung und Erläuterung der Lebensbeschreibungen Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen, Könige von Preußen nebst einem Anhang ..., hg. v. RÖDENBECK 1838, S. 285–289.

27 Unterhaltungen mit Friedrich dem Großen. Memoiren und Tagebücher von Heinrich de Catt, hg. v. KOSER 1884, S. XII.

Für das Tauschgeschäft spielte Wachs als wichtigste Ware eine bedeutende Rolle. Friedrich galt es als „*Mittel zu einer vortheilhaften Handlung mit Spanien und anderen Plätzen*“, wie es im Gründungspatent hieß.<sup>28</sup> Die Seehandlung erhielt durch ein weiteres Königliches Edikt deshalb ein „*ausschliessendes Privilegium zum Aufkauf der aus Pohlen auf der Weichsel 10 Meilen weit von beyden Seiten des Strohmies kommenden Wachse*“ sowie die Erlaubnis, „*einen Stapel zum Behuf daselbst zu haltender Wachs-Märkte zu Bromberg oder Fordon anzulegen*“.<sup>29</sup> Zehn Meilen entsprachen rund 75 Kilometer links und rechts des Flussufers. Daraus geht hervor, dass es ohne die Besitzergreifung eines Teils von Polen keinen Handel mit Spanien geben konnte.

Der gewünschte Handel nach und mit Spanien – aber auch mit Frankreich, woher man ja auch Salz beziehen wollte –, entwickelte sich jedoch nur sehr schlecht, oft auch gar nicht, was zu Ungunsten der Seehandlungsgesellschaft auslug. De Lattre hatte die Sozietät durch den Verkauf seiner Schiffe übervorteilt und war auch nicht in der Lage gewesen, die im Verhältnis zu anderen Handelsnationen nur kleinen Schiffe der Seehandlung auf ihren Fahrten auszulasten. Ende Oktober 1774 hatten die Schiffe einen Verlust von 32 000 Rthlren. eingefahren, „*ohne den preußischen Fabrikanten, besonders der schlesischen Leinwand erhebliche Dienste*“

---

28 Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum, Oder ..., Berlin 1776, Bd. 5, 1. Tl., Nr. 55, Art. 27.

29 Ebd., Nr. 56: Königliches Edict, wodurch der Seehandlungsgesellschaft zu Berlin, ein ausschliessendes Privilegium zum Aufkauf der aus Pohlen auf der Weichsel 10 Meilen weit von beyden Seiten des Stromes kommenden Wachse ertheilet wird, und dem zu Folge besagte Gesellschaft die Erlaubniß erhält, einen Stapel zum Behuf daselbst zu haltender Wachs-Märkte zu Bromberg und Fordon anzulegen. (14. Oktober 1772).

*geleistet zu haben*“.<sup>30</sup> Zudem gewann der Salzhandel mit Spanien, von dem Friedrich sich so viel erhofft hatte, vor allem als Grundlage für den noch immer gewünschten Handelsvertrag mit dem Land, keinen großen Umfang.

Das lag sicher zunächst an dem offensichtlich ungeklärten Verhältnis der Seehandlungsgesellschaft zur zeitgleich gegründeten Salzhandlungsgesellschaft. Die Seehandlung sollte das Salz laut Patent ja nur transportieren, die Salzhandlung laut Edikt das gelieferte Salz verkaufen. Die erhaltenen Aufzeichnungen zeigen jedoch, dass hier offenbar nicht recht unterschieden und wohl auch nicht gut zusammengearbeitet wurde; jedenfalls lässt sich in der einschlägigen Literatur keine saubere Unterscheidung der beiden Sozietäten feststellen.<sup>31</sup> Dagegen gibt es Hinweise darauf, dass auch die Seehandlung Salz verkaufte. Von einer Zusammenlegung beider Kompanien ist erst mit der Ernennung des am 4. Dezember 1774 zum Minister ernannten Friedrich Christoph von Görne die Rede. Der schlug dem König eine „gänzliche Reform der Verwaltung vor“. In deren Folge „ward die Seesalzhandlungs-Compagnie als ein für sich bestehendes Institut aufgehoben und mit der Seehandlungs-Sozietät vereinigt“.<sup>32</sup>

Dass der Salzhandel insgesamt nicht in Schwung kam, war den falsch gesehenen und beurteilten Voraussetzungen geschuldet. Denn anders als von Friedrich und seinen Ministern und Ratgebern angenommen, warf der Salzhandel mit den frisch annektierten polnischen Territorien und mit dem nach der Aufteilung zwischen Preußen, Russland und Österreich verbliebenen polnischen Staat nicht den erhofften Ge-

---

30 ROSENMÖLLER 1914, S. 275.

31 Siehe z. B. RADTKE 1987, S. 9 f.

32 Das Vorstehende und die Zitate aus RÖDENBECK 1838, S. 240–241.

winn ab, wie Bernhard Rosenmöller in seiner Dissertation über Friedrich Wilhelm von Schulenburg-Kehnert und die Preußische Seehandlung feststellte. Die Salinen von Sambor sowie die Steinsalzwerke Wieliczka und Bochina waren bei der Teilung Polens an Österreich gekommen. Man meinte nun, Polen „sei von dem über die Weichsel und über die Oder eingehenden Seesalz abhängig und verlangte gleich außerordentlich hohe Preise.“ Jedoch ließ man sich in Polen darauf nicht ein, denn die Österreicher verkauften das ehemals polnische Salz „für jeden Preis“ an die Rzeczpospolita.<sup>33</sup> Das preußische Angebot an den polnischen König, 15 000 Last Seesalz – das sind 240 000 Tonnen – für 750 000 Rthlr. von der Seehandlung zu übernehmen, um es in seinen verbliebenen Landen dann für 700 000 bis 800 000 Rthlr. weiterzuverkaufen, wurde abgelehnt. „Der König [von Polen] war nicht so töricht, darauf einzugehen [...], er blieb den Österreichern treu, an deren Salz er immer noch einiges gewann.“<sup>34</sup>

„Verhängnisvoll“, so Rosenmöller, war zudem „die Vorschrift, daß kein Schiff, welches nicht Eigentum der Seehandlung war, Seesalz in die preußischen Häfen einführen durfte.“<sup>35</sup> Gegen diese Anordnung hatte die Königsberger Kaufmannschaft vergeblich protestiert. Die preußische Regierung beharrte auf ihrem Standpunkt, da sie irrtümlicherweise der Meinung war, der Salzhandel sei für die Königsberger Kaufleute nur „wenig einträglich“ gewesen und diese seien mit dem gewährten Monopol auf die Ausfuhr von Leinwand, Leingarn, Hanf, Pottasche und Wachs aus Königsberg, Elbing, Memel und Braunsberg reichlich und genug entschädigt.

Das aber war offenbar nicht der Fall. In einem am 12. Oktober 1772 in Königsberg aufgesetzten Schreiben entgegnete

---

33 ROSENMÖLLER 1914, S. 278.

34 Ebd.

35 Ebd., S. 276.



die Kaufmannschaft der Berliner Regierung, „*daß der Leinwandhandel in gar keinen Vergleich mit dem Salzhandel kommen könne, da dieser als das große Triebrad anzusehen sei, wodurch der Verkehr mit Holland, Frankreich und anderen Staaten seewärts, als auch die Handlung mit den litauischen und polnischen Ländern strom- und landeinwärts in beständiger Bewegung gehalten werde*“. Die holländischen Händler und auch die anderer Nationen würden sich jetzt nach Riga in Russland und Libau im Königreich Polen wenden. Sie kauften in Königsberg nun weniger preußische und polnische Waren. Und: „*Der Handel mit den Polen werde vermindert, weil das Salz gegen polnische Produkte eingetauscht würde. Auch die Schifffahrt Königsbergs selbst leide, weil ihr der Hauptartikel für die Rückfracht, das Salz, genommen sei*.“<sup>36</sup>

Trotz all der gewährten Privilegien florierten die Geschäfte der Seehandlungsgesellschaft und ebenso die der Salzhandlungsgesellschaft in den ersten Jahren nach ihrer Gründung durch König Friedrich also ganz und gar nicht in dem erhofften Maß.<sup>37</sup> Zu Lebzeiten des Königs kam außerdem auch kein Handelsvertrag mit Spanien zustande. Die letzten Bemühungen der preußischen Vertreter in Madrid scheiterten Ende 1784 bzw. Anfang 1785, dieses Mal weniger an Friedrichs Forderungen oder denen der spanischen Krone als an Frankreich, „*das sich dem Abschluß eines gegenseitigen Handelsvertrags entgegensetzte*“, was jedoch „*kein Hindernis für das Wachsen des schlesischen Gewebehandels in Spanien*“ darstellte.<sup>38</sup> Bis die Seehandlung aber durch die Vorteile, die sie aus dem annektierten Polen ziehen konnte, profitierte, dauerte es noch einige Jahre.

---

36 Ebd., die Zitate S. 277.

37 VOGEL 1993, S. 11.

38 AGRAMONTE Y CORTIJO 1928, S. 182 f.

## Literatur

- FRANCISCO AGRAMONTE Y CORTIJO, Friedrich der Große. Die letzten Lebensjahre. Nach bisher unveröffentlichten Dokumenten aus spanischen, französischen und deutschen Archiven, Berlin 1928.
- Beiträge zur Bereicherung und Erläuterung der Lebensbeschreibungen Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen, Könige von Preußen nebst einem Anhang [...], hg. v. KARL HEINRICH SIEGFRIED RÖDENBECK, Bd. 2, Berlin 1838.
- HEINZ BURMESTER, Weltumsegelung unter Preußens Flagge. Die Königliche Preußische Seehandlung und ihre Schiffe, Hamburg 1988.
- LEOPOLD NEUMANN, Recueil des Traités et Conventions conclus par l'Autriche avec les Puissances Étrangères, depuis 1763 jusqu'à nos jours, Bd. 1, Leipzig 1855.
- Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum, Oder ..., Berlin 1776, Bd. 5, 1. Tl.
- Politische Correspondenz Friedrichs des Großen, Bd. 31, Berlin 1906.
- Politische Correspondenz Friedrichs des Großen, Bd. 32, Berlin 1908.
- WOLFGANG RADTKE, Die Preußische Seehandlung, Berlin 1987.
- BERNHARD ROSENMÖLLER, Seehandlung und Bank unter Schulenburg-Kehnerts Leitung, Diss., Berlin/Leipzig 1914.
- Unterhaltungen mit Friedrich dem Großen. Memoiren und Tagebücher von Heinrich de Catt, hg. v. REINHOLD KOSEK, Leipzig 1884.
- WERNER VOGEL, Geschichte und Wirkungskreis der Preußischen Seehandlung, in: DERS. (Hg.), Die Seehandlung. Preußische Staatsbank. Handel, Verkehr, Industrie, Bankwesen. Eine Ausstellung des Geheimen Staatsarchivs Preussischer Kulturbesitz und der Stiftung Preussische Seehandlung, Berlin 1993, S. 9–20.